

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25. Juni 2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegen- über bisher festge- setzt	nunmehr fest- gesetzt auf
		€	€	€	€
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	2.860.600,00		54.172.500,00	57.033.100,00
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	601.800,00		59.906.000,00	60.507.800,00
	Jahresüberschuss				
	Jahresfehlbetrag		2.258.800,00	5.733.500,00	3.474.700,00
	einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	3.474.700,00		0,00	3.474.700,00
	einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	5.733.500,00		-5.733.500,00	0,00
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.799.300,00		52.807.000,00	55.606.300,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	612.000,00		55.421.500,00	56.033.500,00
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	2.892.300,00		20.402.400,00	23.294.700,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	2.601.600,00		22.095.700,00	24.697.300,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
von bisher 14.868.100,00 € auf 19.281.600,00 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
von bisher 21.638.000,00 € auf 3.465.000,00 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 25.000.000,00 € auf 25.000.000,00 €
- die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen von bisher 315,9951 auf 325,8447 Stel-
len.

§ 3

Die Steuersätze (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2024 werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

§ 5

- (1) Der Etat gliedert sich in vier Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.
Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten, 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 18. Juli 2024 erteilt.

Bad Segeberg, 18. Juli 2024

gez. Toni Köppen L.S.

Bürgermeister